

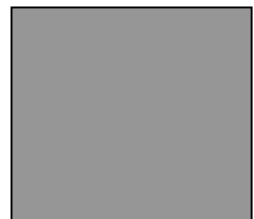


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2008**
Ausgabetag: **08.09.2008**
Ausgabe: **09**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung in der Stadt Werne
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindenden Wahlen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werne (allgemeine Kommunalwahl)

Stadt Werne

Bekanntmachung

Der Wahlausschuss der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 04.09.2008 das Gebiet der Stadt Werne in 19 Wahlbezirke für die Gemeindewahl im Jahre 2009 eingeteilt. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 374), gebe ich die Einteilung der Wahlbezirke auf den folgenden Seiten bekannt.

Werne, 08. September 2008

Tappe

Wahlleiter

Stimmbezirk: 010

Alte Münsterstraße
Am Neutor
Arenbergstraße
Bergstraße
Burenbrink
Bült
Bürgermeister-Grube-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Claus-von-Stauffenberg-Straße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Geisthof
Geschwister-Scholl-Straße
Goerdelerstraße
Hansaring
Helmuth-von-Moltke-Straße
Herzogstraße
Julius-Leber-Straße
Ludwig-Beck-Straße
Ostmauer
Pater-Delp-Straße
Repkestraße
Schulstraße
Wienbrede

Stimmbezirk: 021

Am Bahnhof
Ambrosiusweg
Amtdrostenstraße
Bahnhofstraße
Damianweg
Fürstenhof (1-23, 2-6)
Gottfriedweg
Gutenbergstraße
Heckgeist
Heckhof
Juffernkamp
Konrad-Adenauer-Platz
ohne festen Wohnsitz
Penningrode (33-45)

Stimmbezirk: 022

Ottostraße (19-Ende, 28-Ende)
Penningrode (9-27, 30)

Stimmbezirk: 030

Am Deipeturm
Am Friedstein
Am Griesetorn
Am Hagen
Am Solebad
Am Steinhaus
An den 12 Bäumen
An der Femlinde
Auf dem Berg
Beethovenstraße
Bonnenstraße
Domhof
Flöz-Zollverein-Straße
Freih.-v.-Stein-Straße (39-53, 36-54)
Friedensstraße
Händelweg
Hartenkerl
Horneburg
Joseph-Haydn-Straße
Kamener Straße
Kirchhof
Kleine Burgstraße
Klosterstraße
Konrad-Adenauer-Straße
Kurt-Schumacher-Platz
Kurt-Schumacher-Straße
Magdalenenstraße
Markt
Merschweg
Moormannplatz
Mozartstraße
Schlotkamp
Schumannweg
Stockumer Str. (1-23, 2-16)
Südmauer
Südring
Tigge
Wichernstraße

Stimmbezirk: 040

Auf der Wenge
Burenkamp
Flandernstraße
Freigrafenstraße
Jahnstraße
Jütlandstraße
Kirchhof-Mottenheim
Laar
Lünener Str. (1-79, 2-62)
Melchersstraße
Rikbertshof
Schottlandstraße

Stimmbezirk: 050

Am Bellinholz (1-57, 2-66)
Am Freien Stuhl
Amselweg
Bailleuler Straße
Berliner Straße
Drosselweg
Fasanenweg
Humboldtstraße
Kantstraße
Kyritzer Straße
Lerchenweg
Lünener Straße (81-147, 64-152)
Lytham-St.Annes-Straße
Meisenweg
Robert-Koch-Straße
Schlaunstraße
Schwalbenweg
Taubenweg
Vinckestraße
Walczer Straße
Zumlohstraße

Stimmbezirk: 060

Am Schwanenplatz
Becklohof
Burgstraße
Cappenberger Straße
Grabbestraße
Jüngststraße
Nachtigallenweg
Roggenmarkt
Steinstraße
Umlandstraße
v.-Droste-Hülshoff-Straße
Wagenfeldstraße
Weberstraße
Westmauer
Wibbeltstraße

Stimmbezirk: 070

Baaken
Bellingheide
Bertholt-Brecht-Straße
Gerh.-Hauptmann-Straße
Goetheweg (1-31, 2-10)
Heinrich-von-Kleist-Straße
Heitkamp
Hermann-Hesse-Straße
Hermann-Löns-Straße
Kolpingstraße
Körnerstraße
Lessingstraße
Mühlenknapp
Münsterfort (35-Ende, 38-Ende)
Ovelgönne (64-Ende)
Paul-Gerhardt-Straße
Schillerstraße
Selmer Landstr. (1-69, 2-70)
Selmer Str. (51-Ende, 34-Ende)
Steinäcker
Windmühlenberg

Stimmbezirk: 080

Auf der Woort
Brinkhof
Goetheweg (30-Ende)
Haferfeld
Joh.-Gottfried-Herder-Str.
Kardinal-von-Galen-Str.
Kettelerstraße
Lindert
Merianstraße
Münsterfort (1-33a, 2-36)
Ovelgönne (31-Ende, 26-60)
Overbergstraße
Penningrode (47-Ende, 44-Ende)
Schürenkamp
Selmer Str. (1-21, 2-10)
Tenhagenstraße

Stimmbezirk: 090

Agnesweg
Am Alten Kurbad
Butenlandwehr (2-Ende)
Capeller Str. (1-133, 2-130)
Dr.-Hövener-Straße
Elisabethstraße
Grevinghof (41-Ende, 52-Ende)
Hornsberg
Lohstraße
Lütkeheide
Schombergerweg
Stemmenkamp (2-Ende)

Stimmbezirk: 100

Abdinghof
Beckingshof
Holtkamp (1-Ende, 2-34)
Horster Straße (1-53, 2-46)
Nathstraße
St. Johannes
Thünen

Stimmbezirk: 110

Am Weinhach
Breielstraße
Eschenweg
Freiherr-von-Stein-Str. (1-37, 22-24)
Glückaufstraße
Klößnerstraße
Lippestraße (1-71, 2-80)
Maybachstraße
Mühlenfeld
Ostring
Rembrandtstraße
Schemmelweg
Schwierterstraße
Sim-Jü
Stettiner Straße
Stockumer Straße (25-101, 18-138)
Waldstraße
Wiehagen (1-29, 2-48)

Stimmbezirk: 120

An der Wiebecke
August-Macke-Straße
Barlachstraße
Brachtstraße
Brede
Breslauer Straße
Brevingstraße
Burbankstraße
Dahlkamp
Danziger Straße
Emil-Nolde-Weg
Erlenbrock
Franz-Marc-Straße
Hindenburger Straße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kirchnerstraße
Königsberger Straße
Köttersberg
Memellandstraße
Rohlfsweg
Schlägelstraße
Schwartekamp
Stockumer Straße (103-Ende, 194-Ende)

Stimmbezirk: 130

Am Fischerhof
Barbarastraße
Beckingsbusch
Georgsmarienstraße
Gleisstraße
Heinrich-Brauns-Straße
Hüsingstraße
Knappenstraße
Lippestraße (113-Ende, 84-Ende)
Marie-Juchacz-Straße
Stockumer Straße (152-178)
Stollenweg

Stimmbezirk: 140

An der Hustebecke
Dornberg
Dürerstraße
Eick
Hagenrain
Halohweg
Holtkamp (36,38)
Horster Str. (55-Ende, 52-Ende)
Husemanns Weg
Kiwitzheidweg (9, 2-12)
Nibelungenring
Ostkamp
Rubensstraße
Wiehagen (31-Ende, 50-Ende)

Stimmbezirk: 151

Am Funnhof
Am Gutshof
Am Reiterhof
Capeller Straße (147-151)
Ehringhauser Weg
Friedrich-Hebbel-Straße
Georg-Büchner-Straße
Goetheweg (35-37)
Kerstingsweg (3-5)
Moorbecke
Pagensstraße
Ronnenheideweg
Südkirchener Straße
Theodor-Fontane-Straße

Stimmbezirk: 152

Ackerstraße
Bernradstraße
Bonenkamp
Brink
Butenlandwehr (51-53)
Capeller Str. (153-Ende, 132-Ende)
Froningholz
Fürstenhof (35-Ende, 62-Ende)
Geestweg
Grevinghof (1-39, 26-50)
Hagenbuschweg
Heimannsweg
Hohefeldweg
Höltlingweg
Kasemannweg
Kerstingsweg (10)
Knappweg
Letterhausstraße
Ludgeristraße
Michaelstraße
Münsterstraße
Ottostraße (1-17, 2-26)
Rosendahler Weg
Schwannenweg
Schwarte Riet
Stemmenkamp (1-Ende)
Stiegenkamp
Vinzenzstraße
Werenboldweg
Wesseler Straße (1-9, 2-20)
Zollstraße

Stimmbezirk: 161

Am Bellingholz (59-Ende, 68-Ende)
Am Gerlingbach
Am Romberg (außer Nr. 4 u. 5)
Am Sunderbach
Im Hoerm
Langernstraße
Lünener Straße (151-Ende, 154-Ende)
Martinsweg
Osticker Berg
Schiferkamp
Varnhöveler Straße (79-Ende, 82-Ende)

Stimmbezirk: 162

Am Funnenkamp
Am Kohuesholz
Am Nierstenholz
Am Romberg (Nrn. 4 u. 5)
Am Stadtwald
Cappenberger Damm
Feldmark
Funnenstraße
Gewerbehof
Im Nierfeld
Landwehrstraße
Osterkamp
Schulzenstraße
Selmer Landstr. (85-Ende, 116-Ende)
Varnhöveler Str. (1-75, 2-78)
Wahrbrink

Stimmbezirk: 171

Ahornweg
Akazienweg
Birkenstraße
Buchenstraße
Eibenweg
Eichenweg
Espenweg
Fichtenweg
Forstweide (20-24)
Ginsterweg
Kastanienstraße
Kiefernweg
Knüvenstraße (60-62)
Nußweg
Pappelweg
Platanenweg
Tannenweg
Ulmenweg
Weidenweg
Werner Straße (6)
Zedernweg

Stimmbezirk: 172

Ahlener Weg
Alte Herberner Straße
Am Mergelkamp
Anbiet
Auf der Heide
Bockumer Straße
Buschkämpken
Eckern
Föspelweg
Frienweg
Gottesort
Hellstraße
Herberner Straße
Im Hanloh
Löckemannweg
Marienstraße
Mühlenstraße (101-Ende, 50-Ende)
Nordbecker Damm
Nordbecker Weg
Ostbrenningen
Plas
Rietbergweg
Sandweg
Südbrenningen
Uhlenbusch
Wehrenbrock
Wesseler Riege
Wesseler Straße (24-46)
Westbrenningen

Stimmbezirk: 180

Amtshof
Bodelschwingstraße
Brucknerstraße (1- Ende, 16-Ende)
Bürgermeister-Berger-Straße
Claudiusstraße
Forstbaum
Forstbreite
Forstkamp
Forstweide (1-Ende, 2-18, 26-Ende)
Freiligrathstraße
Graf-von-Westerholt-Straße
Heinrich-Heine-Straße
Homannshof
Hugenpoth
In der Dille
Knüvenstraße (1-29, 2-36)
Langenhövel
Neue Kampstraße
Pferdekamp
Roggenkamp
Schubertstraße
Temmenhof
von-Eichendorff-Straße
Werner Straße (1-29, 2-60)
Wulbern

Stimmbezirk: 190

Alte Bockumer Straße
Am Mühlengraben
Am Schacht
Blasum
Blekamp
Boymerstraße
Brahmsweg
Brucknerstraße (6-12)
Dahlbuschweg
Dornheideweg
Feldstraße
Geiststraße
Hammer Straße
Herrenkampweg
Im Ostfeld
In der Eika
Kampstraße
Karl-Gerstein-Straße
Kirchstraße
Kiwitzheidweg (31, 14-Ende)
Lindenstraße
Lohwall
Mühlenstraße (1-95, 2-44)
Ostholtweg
Panhoffweg
Sandbochumer Weg
Sophienstraße
Wagnerweg
Weckermannweg
Werner Straße (31-Ende, 68-Ende)
Werthweg

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindenden Wahlen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werne (allgemeine Kommunalwahl)

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 3. Obergeschoss, Abteilung 11 - Verwaltungsservice -, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie des § 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 374), und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. **Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterin für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/die Bewerberin für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium NRW öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Werne

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch Name und ggf. Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **195** Wahlberechtigten der Gemeinde **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 195 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

Diese Unterlagen sind zwingende Voraussetzung für einen gültigen Wahlvorschlag.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/ Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/eine Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der oder die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reserveliste der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **25** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 25 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber / der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Werne sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 3. Obergeschoss, Abteilung 11 - Verwaltungsservice -, einzureichen.

Sollte die Wahl wie vorgesehen am 07.06.2009 stattfinden, entspricht die Ausschlussfrist somit dem 20.04.2009, 18:00 Uhr.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 05.09.2008 wird hingewiesen.

Werne, 08.09.2008

Der Wahlleiter

Tappe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.